

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZBH / GFS GmbH, Griesheim

### I. Geltungsbereich

1. Für alle Verträge der ZBH / GFS GmbH mit Unternehmern und Verbrauchern sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
2. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der ZBH / GFS GmbH maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
3. Die Bedingungen gelten für die Lieferung von Sperma, Besamungsleistungen, Zubehör und sämtliche sonstigen Dienstleistungen.

### II. Beschaffenheitsvereinbarung

1. Die ZBH / GFS GmbH sichert Identität des Spermas von dem Eber zu, dessen Sperma bestellt und auf der Spermaportion bezeichnet ist.
2. Wird bei der Bestellung kein Eber benannt oder ist von dem Eber Sperma vorübergehend nicht verfügbar, liefert die ZBH / GFS GmbH Sperma eines vergleichbaren Ebers und gibt dessen Identität an.
3. Die ZBH / GFS GmbH sichert eine fachgerechte Gewinnung, Aufbereitung, Konservierung, Zwischenlagerung und Transport des Spermas bis zur Übergabe zu.
4. Die ZBH / GFS GmbH liefert Sperma mittlerer Art und Güte von dem jeweiligen Eber.
5. Soweit die ZBH / GFS GmbH Sperma aus Lieferungen, die sie von Dritterzeugern bezogen hat, liefert, steht sie in Abweichung von Ziffer II Abs. 4 nicht für die Qualität des Spermas ein, sondern nur für die fachgerechte Aufbewahrung und den Weitertransport des Spermas sowie für die Mitteilung der ZBH / GFS GmbH der vom Erzeuger angegebenen Identität.
6. Dienstleistungen von Mitarbeitern der ZBH / GFS GmbH für Besamungen, Scannen und sonstige Dienstleistungen erfolgen nach den Regeln des Auftrags mit der für solche Dienstleistungen üblichen Sorgfalt.

Weitere Beschaffenheitsmerkmale, unter anderem im Hinblick auf Größe, Güte, Erbgesundheit, Tiergesundheit, Leistung oder sonstige Umstände oder Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Liefer- und Dienstverträge ZBH / GFS GmbH.

### III. Sorgfaltspflicht des Vertragspartners

1. Dienstleistungen der ZBH / GFS GmbH erfolgen nach den Regeln des Auftrags und werden von Mitarbeitern oder Beauftragten der ZBH / GFS GmbH im Bestand des Vertragspartners durchgeführt nach Maßgabe folgender Bedingungen:
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den jeweiligen Auftrag
  - nur gesunde Tiere vorzustellen,
  - bei Bedarf auf eigene Kosten eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen,
  - auf eigene Kosten warmes Wasser, Seife und ein sauberes Handtuch bereit zuhalten,
  - den Mitarbeitern oder Beauftragten der ZBH / GFS GmbH Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen (Overall, Stiefel, Mütze).
3. Alle zur Besamung vorgestellten Sauen müssen vom Vertragspartner dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sein.
4. Nach Durchführung der Besamung, insbesondere auch bei Nachbesamungen, wird von den Beauftragten der ZBH / GFS GmbH eine Besamungsbescheinigung ausgestellt.
5. Mit der Bestellung des Samens erklärt der Besteller und verpflichtet sich, dass die Besamung nur von Personen durchgeführt wird, die die erforderliche Befähigung entsprechend § 14 des Tierzuchtgesetzes besitzen.

#### IV. Sorgfaltspflichten und Sachmängelhaftung ZBH / GFS GmbH und Haftungsbegrenzung

Über die Haftung für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit hinausgehend ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ZBH / GFS GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ZBH / GFS GmbH beruhen. Dies gilt auch nicht für Ansprüche aus einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ZBH / GFS GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ZBH / GFS GmbH beruhen. Im Falle eines Mangels gilt folgendes:

1. Die Parteien vereinbaren die Nacherfüllung des Vertrages auf Kosten der ZBH / GFS GmbH durch Ersatzlieferung von Sperma und/oder die Erbringung von Besamungsleistungen und/oder sonstigen vertraglich geschuldeten Dienstleistungen.
2. Die Parteien vereinbaren die Minderung der Vergütung / des Preises, falls die Identität des gelieferten Spermas von der vereinbarten Identität bzw. des in II. Punkt 2 beschriebenen Vorgehens abweicht und eine wesentliche Minderung des Verkehrswertes der aus diesem Sperma erzeugten Ferkel zu erwarten ist. Die Minderung berechnet sich dann aus der Differenz des Verkehrswertes der

vom vereinbarungswidrig zum Einsatz gelangten Eber abstammenden Ferkel und des Verkehrswertes von Ferkeln, die eine vereinbarte Abstammung aufweisen würden.

3. Beschreibungen von Ebern und Nachzuchten erfolgen nach bestem Wissen und den jeweiligen Erfahrungen der ZBH / GFS GmbH. Es handelt sich um subjektive Wissenserklärungen und Eindrücke, die nicht Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit sind oder gar Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der aus dem gelieferten Sperma erzeugten Nachzucht zulassen.

4. Die Parteien vereinbaren die Anwendung von Anzeige-/Rügepflichten in der Weise, dass der Vertragspartner verpflichtet ist, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer Frist von 3 Tagen gerechnet ab Erhalt der Lieferung schriftlich, per Fax oder per Email anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, gilt die Leistung der ZBH / GFS GmbH als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Umstand handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein solcher muss binnen drei Tagen nach seiner Entdeckung in gleicher Weise gegenüber der ZBH / GFS GmbH angezeigt werden, anderenfalls gilt die Leistung der ZBH / GFS GmbH auch insoweit als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners gilt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die ZBH / GFS GmbH kann sich auf diese Regelung nicht berufen, wenn sie die gerügten Umstände arglistig verschwiegen hat.

5. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Lieferung des Spermas am vereinbarten Leistungsort.

6. Krankheitsübertragungen jeglicher Art sind grundsätzlich nicht völlig auszuschließen, weshalb die ZBH / GFS GmbH hierfür keine Haftung übernimmt. Dies gilt auch und insbesondere für PRRS-Viren. Deshalb ist ein PRRS-freies Sperma nicht geschuldet. Gleichwohl liefert die ZBH / GFS GmbH PRRS-unverdächtigtes Sperma nach den Ergebnissen der letzten Eberuntersuchungen, wie die Besamungsstationen die Gesundheit der Eber durch ein regelmäßiges Untersuchungsrastrer überwachen und die Ergebnisse der jeweils letzten Eberuntersuchungen von der ZBH / GFS GmbH berücksichtigt werden.

7. Jegliche Ansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb von 6 Monaten gerechnet ab Lieferung des Spermas. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ZBH / GFS GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ZBH / GFS GmbH beruhen oder dessen Erfüllungsgehilfen der ZBH / GFS GmbH beruhen.

8. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Die ZBH / GFS GmbH haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Schweinen selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

## V. Eigentum

Das Eigentum an dem gelieferten Sperma/Zubehör bleibt bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten bei der ZBH / GFS GmbH. Das Eigentum setzt sich an dem aus dem gelieferten Sperma geworfenen Ferkel fest.

## VI. Zahlung

Die Zahlungen bei Samenlieferung und bei Besamung sind gegen Rechnung sofort zu leisten, bei Rechnungen 8 Tage nach Rechnungserteilung und bei Inkassovollmacht monatlich. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug netto Kasse zu leisten. Die Leistungsberechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste. Im Übrigen gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sofern er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Die Besamungsbeauftragten sind zum Inkasso berechtigt.

## VII. Einkaufsbeziehungen gegenüber Lieferanten

Auf Verträge der ZBH / GFS GmbH mit Lieferanten, die Bestellungen bzw. Lieferungen von Waren an die ZBH / GFS GmbH oder für die ZBH / GFS GmbH an Dritte beinhalten, finden diese AGB Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ziffern IV, VI, VIII und IX die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Ferner hat der Lieferant die ZBH / GFS GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber der ZBH / GFS GmbH geltend gemacht werden mit der Argumentation, die Ware, die die ZBH / GFS GmbH vom Lieferanten bezogen hat, weise Sach- oder Rechtsmängel auf oder habe einen Schaden verursacht.

## VIII. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Leistungsort sind die jeweiligen Geschäftsräume der ZBH / GFS GmbH, bei Besamungen die Hofstelle des Vertragspartners und im Übrigen der Lieferort.

## IX. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sich ergebende Streitigkeiten ist Griesheim.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht. Bei allen Vereinbarungen ist der deutsche Text maßgeblich.

Griesheim, im Juli 2018